

Antragsformular

Förderung - Schallschutzmaßnahmen bei Verkehrslärm an Gemeindestraßen und im Flughafenbereich



Umwelt.*Klagenfurt am Wörthersee*
Die Landeshauptstadt

umwelt@klagenfurt.at

Umweltförderung Schallschutzmaßnahmen

Bitte genau ausfüllen, zutreffendes ankreuzen, mit den erforderlichen Beilagen weiterleiten an:

Magistrat Klagenfurt
Abt. Umweltschutz
Bahnhofstr. 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Zuständiger Sachbearbeiter: Gerhard Seidler
Tel. 0463/537-4275, 0664/9615077
Fax. 0463/511694
email: gerhard.seidler@klagenfurt.at

FörderungswerberIn:

Name: _____ Tel. Nr.: _____
E-Mail: _____
Straße: _____ Ort: _____

Fördergegenstand:

Nummer	Maßnahme	Punktezahl (1 Punkt = € 60,-)	zutreffendes ankreuzen
14.	Schallschutzfenster oder -türen, je Stück	3	
15.	Schalldämmlüfter je Stück	1	
16.	Schallschutzwand anstelle von Fenster, je Stück	3	

Gefördert wird der Einbau von Schallschutzfenstern und Fenstertüren in Wohn- und Schlafräumen und zusätzlichen Schalldämmlüftern in Schlafräumen, die auf eine besonders verkehrsreiche Gemeindestraße führen oder durch Fluglärm im Einflussbereich des Flughafens belastet sind.

Gefördert werden kann weiters die Errichtung von Schallschutzwänden für Liegenschaften, die an einer besonders verkehrsreichen Gemeindestraße gelegen sind.

- Der Verkehrslärm muss einen Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ verursachen, der von 6.00-22.00 Uhr über 60 dB und 22.00-6.00 über 50 dB liegt, bezogen auf 0,5 m außen vor dem geöffneten Fenster von Wohn- und Schlafräumen.
- Die Wohnung, für die Schallschutzmaßnahmen gesetzt werden, darf 150 m² Wohnfläche nicht überschreiten und muss als ordentlicher Wohnsitz dienen.
- Die Schallschutzmaßnahmen müssen sich gegen besonderen Verkehrslärm richten, nicht jedoch gegen den Lärm eines Gewerbebetriebes, gegen Baulärm oder mutwillig verursachten Lärm.
- Schallschutzmaßnahmen, die nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, nach dem Wohnbauförderungsgesetz, durch die Bundesstraßenverwaltung oder durch das Land Kärnten gefördert werden können oder gefördert wurden oder die in einer nach 1973 erteilten Baubewilligung bereits vorgeschrieben wurden, können nicht gefördert werden.
- Das bewertete Schalldämmmaß der Fenster und Fenstertüren sowie bei Schalldämmlüftern muss mindestens 38 dB betragen. Anzustreben ist, dass im betreffenden Raum ein Dauerschallpegel tags von 35 dB und nachts von 25 dB nicht überschritten wird.
- Bei Errichtung einer behördlich genehmigten und gleich wirksamen Lärmschutzwand wird der gleiche Zuschuss gewährt, der für förderbare Fenster (Fenstertüren) in Gebäuden der betroffenen Liegenschaften gewährt werden würde.
- Schallschutzwände können nur bei maximal zweigeschossiger Verbauung gefördert werden. Das bewertete Schalldämmmaß der Schallschutzwand muss mindestens $R_w = 20$ dB betragen, die Wand ist auf der Straßenseite absorbierend mit einem Kennwert von mindestens 4 dB auszuführen.



Dem Antrag sind (je nach Maßnahme) folgende Unterlagen beizulegen:
 (vollständige Unterlagen sind für eine rasche Bearbeitung unbedingt erforderlich!)

		Fördernummer		
		14.	15.	16.
beizulegende Unterlagen	saldierte Rechnung im Original	x	x	x
	Attest einer staatlich autorisierten Prüfstelle über die Schalldämmung der Fenster, Schallschutzfenstertüren oder Schalldämmlüfter bzw. Kennwert der Schallabsorption LA, aStr der Schallschutzwand	x	x	x
	Baubewilligung			x
	Zustimmungserklärung des Eigentümers, wenn Antragsteller nicht der Eigentümer ist	x	x	x
	Bestätigung einer Nichtförderung durch Bund oder Land	x	x	x

Ermittlung Förderungsbetrag (vom Antragsteller auszufüllen):

Beantragte Maßnahme: _____ Punkteanzahl: _____

Anzahl der förderungswürdigen Fenster: _____

Förderungssumme (= Anzahl der Punkte x € 60,--) € _____

<u>Prüfung Abt. Umweltschutz</u>	
Gerhard Seidler	
	erfüllt
Förderungsvoraussetzungen	<input type="checkbox"/>
Unterlagen	<input type="checkbox"/>
Punkteanzahl	_____
Zusatzpunkte	_____
Summe	_____
beantragte Förderung	_____

Datum/ Unterschrift	

Kontonummer zur Überweisung des Förderungsbetrags:

Geldinstitut: _____ Kontonummer: _____ BLZ: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit aller Angaben und die Kenntnis der Förderrichtlinien. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass Förderungsgelder die auf Grund unrichtiger Angaben ausbezahlt wurden, an die Stadt Klagenfurt zurückzuzahlen sind.

Weiters versichere ich, dass ich für das gegenständliche Ansuchen keinesfalls mehr als 40 % der gesamten Anschaffungskosten durch öffentliche Förderungsmittel erhalten habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

<u>Abt. Umweltschutz</u>
Stadsenatsbeschluss am: _____
Angewiesen am: _____
Als erledigt ausgetragen am: _____



Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Mittel, es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung!
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Stadtgebiet von Klagenfurt am Wörthersee realisiert wurden. Antragsteller müssen ihren Hauptwohnsitz in Klagenfurt haben.
- Art der Förderung: einmaliger verlorener Direktzuschuss
- Pro Antragsteller kann maximal eine Punkteanzahl von 20 gefördert werden. Ausnahme: Höchstpunktezahl 30 bei Neuerrichtung eines Mehrfamilienpassivhauses und Fernwärmeanschlüssen für Mehrfamilienhäuser.
- Es können mehrere Anträge gestellt werden, die Punktezahl wird aber über einen Zeitraum von 5 Jahren addiert.
- Ein Punkt hat den Gegenwert von € 60,--.
- Eine Förderung von Investitionen erfolgt nicht bzw. in vermindertem Umfang, wenn hierdurch mehr als 40 % der Gesamtkosten durch öffentliche Fördermittel aufgebracht werden.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage des seitens der Stadt Klagenfurt aufgelegten, vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt den geforderten Nachweisen.
- Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Anlage bzw. Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, einlangen.
- Mit der Abwicklung der Förderungsaktion wird die Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz beauftragt. Die Überprüfung der technischen und personenbezogenen Voraussetzungen für die Förderungen obliegt der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Zu diesem Zweck ist der Zutritt zur Wohnung, dem Haus oder der Liegenschaft zu gestatten und die geforderten Auskünfte sind zu erteilen.
- Der/die Antragsteller/in stimmt der Ermittlung, der Verwendung, der Verarbeitung und der magistratsinternen Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Klagenfurt am Wörthersee und den Stadtwerken Klagenfurt (sowie durch von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee beauftragte Dritte) zu.

